

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Oktober 2007

Nr. 2007/1690

Kestenholz: Beitrag an die Aussenrestaurierung bei der Kirche St. Urs und Viktor, Gäustrasse 18

1. Erwägungen

Die unter kantonalem Denkmalschutz stehende Kirche St. Urs und Viktor in Kestenholz wurde 1904 vom Architekten August Hardegger im Stil des Neubarocks erbaut. 1995 wurde die Kirche einer Innenrestaurierung unterzogen, wobei der ursprüngliche Zustand (Farbigkeit) wieder hergestellt wurde. Es ist nun vorgesehen, in einem zweiten Schritt das Äussere des Gotteshauses zu restaurieren.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 813'594.00
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 788'000.00
Kantonsbeitrag 18 %	Fr. 141'840.00
	=====

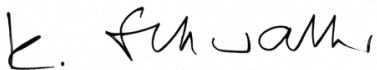
An die bisherigen Restaurierungsetappen wurden Beiträge von über Fr. 100'000.00 geleistet.

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, wird voraussichtlich ebenfalls einen Beitrag sprechen.

2. Beschluss

- 2.1 Der römisch-katholischen Kirchgemeinde Kestenholz, Kestenholz, wird an die Aussenrestaurierung bei der Kirche St. Urs und Viktor in Kestenholz ein Beitrag von **maximal Fr. 141'840.00** (zulasten KA 365000/A 20483; Anteil Lotterie-Fonds) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahre **2008** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 30. September 2010 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.
- 2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszusahlen.
- 2.3 Auflagen und Bedingungen

- 2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Dr. S. Rutishauser). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.
- 2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist mit der Abrechnung eine Dokumentation der Arbeiten gemäss Merkblatt des Bundesamtes für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, vom 10. März 2003 abzuliefern



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (Br) (7)

Kantonale Finanzkontrolle

Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern

Widmer Wehrle Blaser Architekten AG, Werkhofstrasse 19, 4500 Solothurn

Römisch-katholische Kirchgemeinde Kestenholz, 4703 Kestenholz **(Einschreiben)**